

1. Anlage zum Überweisungsauftrag Nr.
Reichsmarkkonto " Verschiedene Übertragungen" des Istituto
2. Betr. Einzahlung für Nazionale per l' Cambi con l' Estero, Rom, Konto Nr. 40351
(Name der ausländischen Notenbank bzw. Verrechnungsstelle mit Angabe des Kontos z.B. Spezialkonto, Sonderkonto)
Konto Nr. 40352

3. RM -263,- in Worten: Zweihundertunddreißig
Reichsmark

- *)
4. (s. Fuß- als Gegenwert von 2 000,-Lire — zum letzbekannten Mittelkurs 13,15 RM
note) (in der Währung des Bestimmungslandes)
Falls Schuld über dritte Währung lautet, Angabe dieses Währungsbetrages

sind zu verbüßen an Deutsche Botschaft in Rom, Kasse des Kulturreferats.

Der kommissarische Leiter.

Nr. 340/42.

4. Januar 1943.

An

das Deutsche Historische Institut in Rom
in R o m a (6).

Zum Schreiben des Deutschen Botschaft in Rom vom 14. Dezember 1942 - W Ha. 2683/42 betreffend Erstattung des Betrages für 4 von der Deutschen Botschaft in Rom für das Institut beschaffte elektrische Öfen in Höhe von 2 000,-Lire wird mitgeteilt, daß am 4. Januar 1943 mit Genehmigung des Herrn Oberfinanzpräsidenten Devisenstelle- vom 30. Dezember 1942 der Gegenwert zum Mittelkurse : 13,15 RM für 100,-Lire = 263,- RM bei der Reichsbank Berlin C 111, Reichsmarkkonto " Verschiedene Übertragungen" des Istituto Nazionale per l' Cambi con Estero, Rom, zur Überweisung an die Deutsche Botschaft in Rom eingezahlt worden sind.

Jch bitte um Mitteilung an die Deutsche Botschaft in Rom.

z. H. G. H. H. H.

(gez.) M. Wagner

g.

13.

Angaben über die Devisen-Genehmigung oder -Bescheinigung

a)
ausgestellt von
Devisenstelle = D =
Reichsstelle = Rst.
Reichsbank = Rbk

b)
ausgestellt am
30. Dezember
1942

c)
Aktenzeichen, Nummer
und Kennzeichen
Sachh. Kart. 25/ Dg.
Nr. 9941. P. 419 gelb

Sonstige Bemerkungen

gültig bis
30. Januar 1943

*) Nur auszufüllen in den Fällen, in denen es nach den Abkommen (s. Verzeichnis Vordr. Nr. 4136) erforderlich ist. Inwieweit im übrigen durch die Einzahlung auf die Verrechnungskonten der ausländischen Notenbanken für den deutschen Schuldner eine befreiende Wirkung eintritt, richtet sich jeweils nach den Bestimmungen der mit den einzelnen Ländern getroffenen Abkommen.